

30.10.95**A****Verordnung****des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Änderung
der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung****A. Zielsetzung**

Durch diese Änderungsverordnung soll die Befristung der Dritten Verordnung zur Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung vom 20.07.1995 (BGBl. I S. 953) aufgehoben werden. Die Dritte Verordnung zur Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung mußte als Eilverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates ergehen, da die Regelung zum Schuljahresbeginn 1995/96 wirksam werden sollte. Sie hatte zum Ziel, von der durch Entscheidung vom 28. November 1994 der Europäischen Kommission ergangenen Ermächtigung Gebrauch zu machen, bei vorschulischen Einrichtungen von der Beschränkung gemäß Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 3392/93 der Kommission vom 10. Dezember 1993 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1842/83 des Rates betreffend die Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schulkinder abzuweichen. Die Abweichung bezieht sich auch auf das Verfahren der Gewährung der Beihilfen für vorschulische Einrichtungen.

B: Lösung

Die Befristung der Dritten Verordnung zur Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung ist aufzuheben.

C. Alternativen

Es bestehen keine Alternativen.

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen aufgrund der Verordnung keine zusätzlichen Kosten, weil die Verordnung lediglich eine andere Art der Verwendung der beihilfefähigen Erzeugnisse unbefristet zuläßt, die beihilfefähigen Mengen und die Beihilfebeträge aber unverändert bleiben.

Aus dem gleichen Grunde sind Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und insbesondere die Verbraucherpreise nicht zu erwarten.

30.10.95

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Änderung
der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 680 40 - Schu 3/95

Bonn, den 30. Oktober 1995

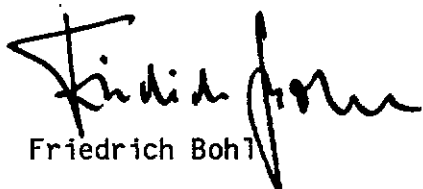
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung
zur Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Boht

**Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung
zur Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung
Vom.....1995**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 13, auch in Verbindung mit Abs. 2, und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Artikel 2 Abs. 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung vom 20. Juli 1995 (BGBl. I S. 953) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

1995

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeines

Die Europäische Kommission hat die Bundesrepublik Deutschland durch Entscheidung vom 28. November 1994 ermächtigt, bei vorschulischen Einrichtungen von der Beschränkung gemäß Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3392/93 der Kommission vom 10. Dezember 1993 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1842/83 des Rates betreffend die Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schulkinder abzuweichen. Die Umsetzung der Ermächtigung erforderte eine Änderung der nationalen Schulmilch-Beihilfen-Verordnung. Da die Regelung zum Schuljahresbeginn 1995/96 wirksam werden sollte, mußte die Dritte Verordnung zur Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung als Eilverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates ergehen. Die Eilverordnung vom 20. Juli 1995 trat am 28. Juli 1995 in Kraft und ist bis zum 27. Januar 1996 befristet gültig.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung ist auf sechs Monate befristet, da sie ohne Zustimmung des Bundesrates ergangen ist. Durch Streichung ihres Artikels 2 Abs. 2 wird die Befristung aufgehoben.

Zu Artikel 2

Die Änderung soll sofort wirksam werden.

15.12.95

Beschluß
des Bundesrates

**Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Änderung der
Schulmilch-Beihilfen-Verordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 692. Sitzung am 15. Dezember 1995 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.